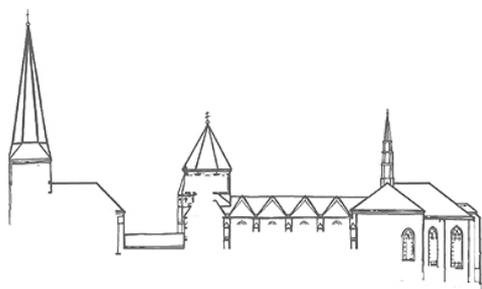


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 11

62. Jahrgang

Essen, 25.10.2019

Inhalt

Akten des „Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal“

Nr. 63 Dekret der Apostolischen Signatur 106

Verlautbarungen der Deutschen

Bischofskonferenz

Nr. 64 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019 108

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 65 Dekret zur Übertragung der Gerichtsbarkeit . 109

Nr. 66 Dekret des Bischofs mit Übergangsregelungen 109

Nr. 67 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Juli 2019 in Frankfurt a. M. 110

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 68 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 115

Nr. 69 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2019 116

Nr. 70 Anschrift der Außenstelle des Bischöflichen Offizialates Münster in Essen 116

Kirchliche Nachrichten

Nr. 71 Personalnachrichten 116

Akten des „Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal“

Nr. 63 Dekret der Apostolischen Signatur

Die Apostolische Signatur hat unter Rücknahme ihres Dekrets vom 12.10.2013 (KABL-Essen 2014, Nr. 27) die Übertragung der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Essen auf das Bischöfliche Offizialat Münster mit Dekret vom 11.09.2019 (Prot.Nr.: 4146/19 SAT) rekognosziert:



SUPREMUM
SIGNATURAE APOSTOLICAE
TRIBUNAL

PALAZZO DELLA CANCELLERIA
00120 CITTÀ DEL VATICANO

Prot. n. 4146/19 SAT

Litteris die 26 iulii 2019 datis, Exc.mus Episcopus Essendiensis hanc Apostolicam Signaturam certiorem fecit de voluntate accedendi quoad omnes causas in primo iurisdictionis gradu diiudicandas ad Forum dioecesanum Monasteriense loco Fori metropolitani Coloniensis, ac in adnexo transmisit exemplar decreti huius mutationis.

Quibus praehabitis,

SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL

Re sedulo perpensa;

Viso rescripto die 12 octobris 2013 dato (prot. n. 4150/13 SAT), quo haec Apostolica Signatura competentiam ad Forum Coloniense pro omnibus causis ad decennium prorogavit;

Perspecto quod:

- can. 1673, § 2 Litt. ap. mot. propr. dat. *Mitis Iudex Dominus Iesus* agnoscit facultatem ipsius Episcopi accedendi ad aliud dioecesanum vicinius tribunal;
- Dioecesis Monasteriensis ad eandam provinciam ecclesiasticam Coloniensem pertinet;
- Sectio instructoria (v.d. *Außenstelle*) in ditione Essendiensi iuxta decretum Exc.mi Episcopi longinquitatem (cf. Proemium MP. *Mitis Iudex*) sedis Monasteriensis pro fidelibus attenuat.

Considerato quod:

- Exc.mus Episcopus Essendiensis firma voluntate ad forum Monasteriense in primo iurisdictionis gradu accedere cupit;
- Exc.mus Episcopus Monasteriensis die 8 aprilis 2019 sine condicione et Em.mus Archiepiscopus Coloniensis die 18 iulii 2019 sub condicione probationis ex parte H.S.T. "nihil obstat" dederunt;
- Exc.mus Episcopus Monasteriensis iure gaudet novos Tribunalis ministros nominare;
- Ad normam can. 1438, n. 1 Forum Metropolitanum Coloniense est forum appellationis;



Prot. n. 4146/19 SAT

p. 2

Incolumi iure appellandi ad Rotam Romanam iam a secunda instantia (cf. can. 1444, § 1);

Firmo tamen manente quod prorogatio competentiae, cessantibus causis motivis, cessare debet ac, proinde, hoc in casu tribunal pro dioecesi Essendiensi ad normam iuris restituendum erit (cf. can. 1419; art. 8, § 1 Litt. ap. mot. propr. dat. *Mitis Iudex Dominus Iesus*);

Firmis praescriptis art. 36 Instructionis *Dignitas connubii*;

Audito Rev.do Promotore Iustitiae Substituto;

Vi Const. Ap. *Pastor bonus* art. 124, n. 2, necnon artt. 32 et 35 *Legis propriae*, qua H.S.T. regitur,

decrevit:

Revocari rescriptum diei 12 octobris 2013 cum effectu inde a die 11 octobris 2019;

Recognosci accessum Exc.mi Episcopi Essendiensis ad Forum dioecesanum Monasteriense et delationem omnium causarum iure expresse non exceptarum.

Quod notificetur iis quorum interest ad omnes iuris effectus.

Datum Romae, e Sede Supremi Signaturae Apostolicae Tribunalis, die 11 septembris 2019.

D. Card. Mamberti

Dominicus Card. MAMBERTI
Praefectus



J. Sciacca

+ Iosephus SCIACCA
Episcopus tit. Fundanus
Secretarius

CONCORDAT CUM ORIGINALI
die 13 septembris 2019
Mons. Mário Leite de Oliveira
Supremi Signaturae Apostolicae Tribunalis

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 64 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik ist ein Leben in Frieden nicht möglich. Ihr Alltag ist durch Gewalt und Spannungen bestimmt. Mensch und Natur werden oft rücksichtslos ausgebeutet. Unfrieden entsteht auch, weil die Schere zwischen Arm und Reich weit auseinandergeht und indigene Völker und Afroamerikaner immer noch benachteiligt werden.

Die Kirche in Lateinamerika findet sich mit dieser Situation nicht ab. Ihre pastorale Arbeit ebnet Wege zu einem friedvollen Zusammenleben. Konkrete Versöhnungsprojekte bringen Konfliktparteien wieder an einen Tisch. Bildungsprojekte holen junge Menschen von der Straße und aus der Armut. Auch tritt die Kirche für die Einhaltung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein. Adveniat unterstützt sie dabei.

„Friede auf Erden“ ist die Botschaft des Engels, der den Hirten die Menschwerdung Gottes verkündet. Gelebte Solidarität trägt zu diesem Frieden bei. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, 26.09.2019

Für das Bistum Essen

+ Dr. Franz-Josef Overbeck

Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 65 Dekret zur Übertragung der Gerichtsbarkeit

Ausführungsbestimmungen zum Dekret zur Übertragung der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Essen auf das Bistum Münster vom 26.07.2019

1. Es kommt dem Bischof von Münster zu, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgaben zum Offizial, Vizeoffizial, zu Richterinnen/Richtern, Ehebandverteidigerinnen/Ehebandverteidigern oder Notarinnen/Notare zu ernennen. Der Bischof von Essen hat das Recht zur Präsentation von Personen für die genannten Aufgaben (vgl. can. 158 CIC).

2. Diejenigen Mitarbeiter der bisherigen „Außenstelle Essen“ des Erzbischöflichen Offizialates Köln, die dem Klerikerstand angehören, werden im erforderlichen Umfang für den Dienst am Bischöflichen Offizialat Münster abgeordnet.

3. Diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen „Außenstelle Essen“ des Erzbischöflichen Offizialates Köln, die dem Laienstand angehören, werden unbeschadet ihres Anstellungsverhältnisses bei der Diözese Essen im erforderlichen Umfang im Dienst am Bischöflichen Offizialat Münster eingesetzt.

4. Aus der Diözese Essen anhängig gemachte Verfahren werden am Bischöflichen Offizialat als „Essener Sachen“ mit eigenem Aktenzeichen geführt. Die Akten abgeschlossener Verfahren werden beim Bistum Essen archiviert.

5. In Essen wird eine Außenstelle des Bischöflichen Offizialates Münster für interessierte Gläubige und Raum für Beratungen, Anhörungen von Parteien und Zeugen sowie für Sitzungen und Besprechungen zur Verfügung gestellt.

Essen, 26.07.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 66 Dekret des Bischofs mit Übergangsregelungen

Hiermit übertrage ich gemäß can. 1423 § 1 CIC sowie aufgrund der Normen des Motu Proprio „Mitis Iudex Dominus Iesus“ von Papst Franziskus vom 15. August 2015, insbesondere can. 1673 § 2 CIC,
- angesichts des Mangels an qualifiziertem Gerichtspersonal in meinem Bistum,
- angesichts der geringen Zahl anhängig gemachter Fälle, die den Unterhalt eines eigenen Diözesengerichts nicht rechtfertigt,

- angesichts der räumlichen Nähe meiner Diözese zur Diözese Münster,
- aufgrund meiner Verantwortung für die Rechtsprechung in Angelegenheiten der Gläubigen meiner Diözese,
- mit dem Ziel, insbesondere Ehenichtigkeitsklagen aus der Diözese Essen effizient und zügig zu bearbeiten,
- im Einvernehmen mit dem Bischof von Münster

durch dieses Dekret
das Recht und die Pflicht
zur Bearbeitung und Entscheidung von Klagen aus dem Bereich der Diözese Essen gemäß cc. 1400 § 1 und 1672 CIC in erster Instanz dem Bischöflichen Offizialat Münster.

Der bevollmächtigte Bischof gemäß can. 1423 § 1 CIC ist der Bischof von Münster.

Berufungsgericht für die vom Bischöflichen Offizialat Münster entschiedenen Essener Klagen sind gemäß can. 1438, 1° CIC das Metropolitangericht des Erzbistums Köln und gemäß can. 1444 § 1, 1° CIC das Apostolische Gericht der Rota Romana (vgl. can. 1673 § 6 CIC).

Aufgrund von Art. 8 § 2 der Ratio procedendi des genannten MP „Mitis Iudex Dominus Iesus“ endet die dem Erzbischöflichen Offizialat Köln durch Dekret der Apostolischen Signatur vom 30. Januar 2009 (Prot. N. 4150/09 SAT) begründete Kompetenz zur erstinstanzlichen Behandlung und Entscheidung von Ehesachen meiner Diözese.

Übergangsbestimmungen:

Verfahren, in denen die Beweisaufnahme am Stichtag noch nicht durch Aktenschluss beendet ist, sind an das Bischöfliche Offizialat Münster zu übergeben. Verfahren, in denen die Beweisaufnahme vor dem Stichtag durch Aktenschluss beendet ist, werden am Erzbischöflichen Offizialat Köln bis zum Urteil I. Instanz weitergeführt.

Stichtag für das Inkrafttreten der Übertragung der Gerichtsbarkeit ist das Hochfest der Mutter vom guten Rat am 11. Oktober 2019.

Die vorstehende Regelung gilt, solange nicht der Bischof von Münster seine Zustimmung widerruft oder der Bischof von Essen die Übertragung der Gerichtsbarkeit zurücknimmt.

Essen, 26.07.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 67 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4. Juli 2019 in Frankfurt a. M.

A § 8a AT AVR Kostenübernahme bei erweitertem Führungszeugnis

I. Im Allgemeinen Teil der AVR wird ein neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses während des Dienstverhältnisses
Soweit die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben und vom Dienstgeber angeordnet ist, werden die dafür entstehenden Kosten im laufenden Dienstverhältnis vom Dienstgeber getragen.“

II. Inkrafttreten

Die Regelung tritt zum 1. Juli 2019 in Kraft.

B Anlage 7 zu den AVR Antrag zu Änderungen in der Anlage 7 B II zu den AVR und Einfügen eines neuen Abschnittes G zur Anlage 7 zu den AVR

I. In Anlage 7 B II zu den AVR wird ein neuer § 1a eingefügt:

„§ 1a Monatliche Zulage

Der Schüler erhält zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.“

II. Nach Abschnitt F zur Anlage 7 zu den AVR wird folgender neuer Abschnitt G in die Anlage 7 zu den AVR eingefügt:

„G Schüler in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

im ersten Ausbildungsjahr
im zweiten Ausbildungsjahr
im dritten Ausbildungsjahr

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für

a) Schüler, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden
sowie

b) Schüler in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, *)

deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT zu den AVR) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

§ 2 Ausbildungsvertrag

¹Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Die Einrichtung kann die Schule im Sinne des § 1 zum Abschluss des Ausbildungsvertrages bevollmächtigen. ³Der Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung durch die Schule. ⁴Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen.

§ 3 Ausbildungsvergütung

¹Schüler nach § 1 Buchst. a) erhalten eine Ausbildungshilfe nach § 1 Abs. (a) des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR. ²Schüler nach § 1 Buchst. b) erhalten eine monatliche Ausbildungshilfe in Höhe von

	ab 1. Januar 2019	ab 1. März 2019
	965,24 Euro	1.015,24 Euro
	1.025,30 Euro	1.075,30 Euro
	1.122,03 Euro	1.172,03 Euro

§ 3a Monatliche Zulage

Schüler nach § 1 Buchst. a) und b) erhalten zusätzlich zur Ausbildungshilfe eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 4 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnittes B II der Anlage 7 zu den AVR entsprechende Anwendung mit Ausnahme von § 1a.

§ 5 Inkrafttreten und Geltung

(1) ¹Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. ²Für Schüler nach § 1 Buchst. a) gilt sie nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden.

(2) ¹Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. ²Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

*)Ausbildungsberufe gemäß § 1 Buchst. b)		
	Ausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088),

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

C Anlage 8 zu den AVR

I. Neue Versorgungsordnung C der Anlage 8 zu den AVR

In Anlage 8 zu den AVR wird nach der Versorgungsordnung B folgende neue Versorgungsordnung C eingefügt:

„Versorgungsordnung C (VersO C)

¹Die „Ständige Arbeitsrechtliche Kommission“ hat am 15. Oktober 1965 die Versorgungsordnung B für die Mitarbeiter im Geltungsbereich der AVR beschlossen und mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft gesetzt. ²Diese bezweckt eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Mitarbeiter durch Entrichtung von Versicherungsbeiträgen. ³Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der nachstehenden Versorgungsordnung C die Versorgungsordnung B mit Wirkung vom 1. Juli 2019 für ab dem 1. Januar 2019 erfolgende neue Zusagen zur Zusatzversorgung angepasst.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Versicherungspflicht unterliegt vom Beginn des Dienst- und Ausbildungsverhältnisses an der Mitarbeiter bzw. der gemäß Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigte,

- a) der das 15. Lebensjahr vollendet hat und
- b) auf dessen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis die AVR Anwendung finden (§ 2 AT).

(2) ¹Ausgenommen von der Versicherungspflicht ist ein Mitarbeiter oder zu seiner Ausbildung Beschäftigter,

- a) der aus der gesetzlichen Rentenversicherung Altersruhegeld oder Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält,
- b) der für nicht mehr als sechs Monate eingestellt wird und wegen dieser Befristung eine Wartezeit oder Aufschubzeit des Versicherungsvertrages nach § 2 nicht erfüllen kann oder
- c) der nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern ist.

²Erfolgt im Falle des Satzes 1 Buchst. b) eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der ursprünglichen Beschäftigung, besteht ab dem Weiterbeschäftigungsbeginn eine Versicherungspflicht mit einer Beitragspflicht auch für den Zeitraum der ursprünglich vorgesehenen Beschäftigung.

§ 2 Versicherung

(1) ¹Die Zusatzversorgung erfolgt durch den Abschluss eines Versicherungsvertrages durch den Dienstgeber nach Maßgabe einer zwischen dem Versicherungsunternehmen (Versicherer) und dem Deutschen Caritasverband e.V. mit Zustimmung der

Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission abgeschlossenen Rahmenvereinbarung. ²Die Auswahl des Versicherers zu einer solchen Rahmenvereinbarung erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission unter Beteiligung des Deutschen Caritasverbandes e.V.

(2) ¹Die Rahmenvereinbarung kann nach Bestimmung durch die Arbeitsrechtliche Kommission einen oder mehrere Angebotsverträge enthalten. ²Mindestens ein Angebotsvertrag muss zu einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) führen. ³Soweit mehr als ein Angebotsvertrag enthalten ist, können in der Rahmenvereinbarung der oder die weiteren Angebotsverträge auf die Nutzung für die Sicherstellung zusätzlicher Anwartschaften durch Entgeltumwandlung nach § 4 Abs. 3 beschränkt oder Altersgrenzen zur Bestimmung des für den Mitarbeiter geltenden Angebotsvertrages vorgesehen werden. ⁴Erfolgt keine solche Bestimmung, erfolgt die Auswahl durch den Mitarbeiter zu Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

(1) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer an und teilt dem Mitarbeiter dieses in geeigneter Weise mit. ²Das Versicherungsverhältnis wird vom Dienstgeber nach seinem Zustandekommen dem Mitarbeiter in geeigneter Weise in Textform unverzüglich, spätestens mit der darauf folgenden Entgeltabrechnung, nachgewiesen. ³Der Dienstgeber wird Versicherungsnehmer, der Mitarbeiter Versicherter.

(2) ¹Der Dienstgeber meldet den Mitarbeiter mit Ende des versicherungspflichtigen Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses bei dem Versicherer ab. ²Die vollzogene Abmeldung wird dem Versicherten durch den Dienstgeber unverzüglich in geeigneter Weise in Textform nachgewiesen; gleichzeitig wird der Versicherte unter Angabe der erreichten Rentenanwartschaft davon in Kenntnis gesetzt, welche Möglichkeiten zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses bestehen.

§ 4 Beiträge

(1) ¹Die Beiträge zur Zusatzversicherung (Pflichtversicherung) trägt der Dienstgeber. ²Beitragspflicht besteht für den Zeitraum, für den dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR zusteht.

(2) ¹Der Beitrag der Zusatzversicherung ist vom versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelt mit einem Beitragssatz von 7,5 % zu berechnen. ²Als versicherungspflichtiges Beschäftigungsentgelt ist zu berücksichtigen:

- a) Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1,
- b) tarifliche monatliche Zulagen für besondere Tätigkeiten (z. B. Wechselschicht- und Schichtzulage, Heim- und Werkstattzulage, Pflegezulage),

c) Vergütung für Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste sowie Zuschläge für Überstunden.

(3) Dem Mitarbeiter steht es frei, eine zusätzliche Anwartschaft durch eine Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG) in einem weiteren Versicherungsvertrag sicherzustellen.

(4) ¹Der Dienstgeber erbringt die Beiträge an den Versicherer monatlich nach Maßgabe des sich aus der jeweiligen monatlichen Entgeltabrechnung ergebenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²Unregelmäßig oder einmalig anfallende Entgeltbestandteile werden auch bei einem zwischenzeitlich erfolgenden Jahreswechsel in dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie endgültig in der Entgeltabrechnung berechnet werden. ³Soweit sich durch steuer- und sozialversicherungsrechtlich zulässige Rückrechnung eine Änderung des kalenderjährlichen versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts ergibt, wird die sich daraus ergebende Änderung des Beitrags bei der Beitragshöhe des Kalenderjahres berücksichtigt, in dem die Rückrechnung erfolgt.

(5) ¹Die Steuer- und Sozialversicherungspflicht für die Beiträge richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Der Dienstgeber trägt eine auf die Beiträge entfallende pauschalierte Lohnsteuer, solange die rechtliche Möglichkeit der Pauschalierung gegeben ist.

§ 5 Beitragsfreie Zeiten

(1) Beitragspflicht besteht nicht für Zeiten, für die der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Dienstbezüge nach den AVR oder auf Sozialbezüge nach Anlage 1 zu den AVR hat.

(2) ¹Sofern die Versicherungsbedingungen des Versicherungsvertrages dies zulassen, kann der Mitarbeiter in den Zeiten, in denen nach Absatz 1 keine Beitragspflicht besteht, diesen mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Die hieraus entstehenden Anwartschaften und Ansprüche des Mitarbeiters sind keine solchen nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG, soweit die eigenen Beiträge nicht durch eine Entgeltumwandlung im Anschluss an diese Zeiten erbracht wurden.

(3) ¹Entfällt wegen Beendigung des Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnisses die Beitragspflicht des Dienstgebers für ein bestehendes Versicherungsverhältnis, ohne dass der Versicherte von der Möglichkeit der Fortführung der Versicherung gemäß § 6 Gebrauch macht, wird das Versicherungsverhältnis beitragsfrei fortgesetzt. ²In diesem Fall wird eine Anwartschaft nach Maßgabe des zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandenen Deckungskapitals berechnet. ³Der Anspruch des Versicherten auf Teilnahme an künftigen Leistungserhöhungen aus der satzungsmäßigen Überschussverwendung bleibt von der Beitragsfreistellung unberührt.

§ 6 Fortführung durch den Versicherten

¹Entfällt die Beitragspflicht des Dienstgebers für eine bestehende Versicherung wegen des Endes des Dienstverhältnisses, so kann der Versicherte nach Maßgabe des Versicherungsvertrages die Versicherung als eigene Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen. ²Diejenigen Anwartschaften, die nach dem Ausscheiden in einer so fortgeführten Versicherung entstehen, führen nicht zu einer betriebsrentenrechtlichen Verpflichtung des Dienstgebers, soweit sie nicht die aus den Pflichtbeiträgen entstehenden Überschussanteile betreffen. ³Bei Fortführung als eigene Versicherung ist eine Kündigung der Versicherung oder deren mit dem Versicherer einvernehmliche Aufhebung ohne Zustimmung des Dienstgebers ausgeschlossen.

§ 7 Dienstgeberwechsel

Scheidet ein bei dem Versicherer pflichtversicherter Mitarbeiter aus dem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis aus und nimmt er eine Tätigkeit bei einem Dienstgeber auf, der ebenfalls die Pflichtversicherung bei diesem Versicherer nach der Versorgungsordnung C anwendet, so ist die begonnene Pflichtversicherung durch diesen Dienstgeber fortzusetzen, soweit die Versicherungsbedingungen dies zulassen.

§ 8 Weitere Regelungen

(1) Die Bestimmungen dieser Versorgungsordnung finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, mit den folgenden Maßgaben Anwendung.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 und ergänzend zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird der Beitragssatz nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für Einrichtungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet mit 2,5 %, ab dem 1. April 2019 mit 4,5 % und ab dem 1. April 2020 mit 5,5 % gerechnet.

(3) ¹In diesem Gebiet beteiligen sich die Mitarbeiter an diesen Beiträgen mit einem Eigenbeitrag im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ab dem 1. April 2019 mit 1 % und ab dem 1. April 2020 mit 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts. ²§ 1a Absätze 2 bis 5 der VersO A der Anlage 8 zu den AVR finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 4 Abs. 4 an die Versicherung ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat des Zeitraums der Beitragspflicht, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(5) Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG erfüllt werden, ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, wenn die Versicherungsbedingungen der Versicherung diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen.

(6)¹Der Eigenbeitrag nach Absatz 3 entfällt, wenn der Mitarbeiter für eine Entgeltumwandlung i.S.d. Beschlusses der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in seiner jeweiligen Fassung ab dem 1. April 2019 von mindestens 1 %, ab dem 1. April 2020 von mindestens 1,5 % des versicherungspflichtigen Beschäftigungsentgelts im Kalenderjahr aufwendet.²In diesem Fall vermindert sich der dem vom Dienstgeber abzuführenden Beitrag zugrunde liegende Beitragssatz um den jeweils geltenden Beitragssatz des Eigenbeitrags des Mitarbeiters.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Regelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

(2)¹Soweit bei Inkrafttreten dieser VersO C bestehende Dienstverhältnisse bereits am 1. Januar 2019 bestanden haben und für diese keine Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse bewirkt wurde, entrichtet der Dienstgeber auch Beiträge für die Beschäftigungszeiten des Jahres 2019, die vor dem Versicherungsbeginn lagen.²Für im Laufe des Kalenderjahres 2019 begonnene, bei Inkrafttreten dieser VersO C noch bestehende Dienstverhältnisse gilt dies entsprechend für Beiträge ab dem Beginn des Dienstverhältnisses.

(3) Im Jahr 2019 reicht es aus, wenn die Anmeldung zu der Versicherung und die Beitragszahlung unter Beibehaltung des in dieser Ordnung vorgesehenen jeweiligen Beginns der Versicherung erst zum Ende des Kalenderjahres mit Wirkung für das Jahr 2019 erfolgt.

(4)¹Die Verzinsung der nach Absatz 2 für vor Versicherungsbeginn entrichtete Beiträge und für nach Absatz 3 bis zum Ende des Kalenderjahres 2019 erbrachte Beiträge richtet sich nach den Bedingungen des Versicherungsvertrages.²Ein darüber hinausgehender Anspruch auf eine Verzinsung für den Zeitraum vor der Beitragszahlung besteht insoweit nicht.

(5)¹VersO B findet weiterhin auf solche Mitarbeiter Anwendung, für die die Zusatzversorgung bei der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bewirkt wird.²Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, für die eine Maßnahme nach § 8 der VersO B Anwendung findet.

(6)¹Der Dienstgeber kann bis zum 1. Januar 2021 die Versicherungsverträge der Mitarbeiter nach Abs. 5 per 1. Januar 2020 oder 1. Januar 2021 beitragsfrei stellen, soweit dies die Versicherungsbedingun-

gen der in Abs. 5 genannten Pensionskassen zulassen.²Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1 ist, dass der Dienstgeber zum selben Termin in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 eine Anmeldung des Mitarbeiters vornimmt und der Mitarbeiter der Beitragsfreistellung zugestimmt hatte.³Auf die Beitragsfreistellung findet § 5 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(7)¹Soweit nach Abs. 5 die VersO B Anwendung findet, kann für die Durchführung der Entgeltumwandlung nach dem Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 in der jeweils geltenden Fassung die Versicherung nach § 4 Abs. 3 genutzt werden, soweit der Versicherer dies in seinen Bedingungen zulässt.²In diesem Fall gilt ein sachlicher Grund im Sinne des Satzes 3 des Absatzes 1 des Beschlusses der Zentral-KODA als gegeben.“

II. Änderung des Grundsatzes der Versorgung in der Anlage 8 zu den AVR

Im Abschnitt „Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität“ in Anlage 8 zu den AVR wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Versorgungsordnung C ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist; für Versicherungsverhältnisse die vor dem 31. Dezember 2018 begründet wurden, gilt die Versorgungsordnung B.“

III. Änderung der Versorgungsordnung B der Anlage 8 zu den AVR

§ 10 der VersO B wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Geltung der Versorgungsordnung B
Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.“

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I., II. und III. treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

D Anlage 21a zu den AVR Redaktionelle Anpassung

I. § 4 Abs. 1 der Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

„(1) Die Entgeltgruppen 9b bis 15 umfassen sechs Stufen.“

II. Anhang A zur Anlage 21a zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Tabelle „Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“ wird in der ersten Spalte der zweiten Zeile „E 9“ durch „E 9b“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

E Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR Höhergruppierung bei gleichzeitigem Stufenaufstieg

I. Es wird ein neuer Satz 2 in die §§ 14 Abs. 4 der Anlage 31 und 32 zu den AVR eingefügt:

„²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

II. Es wird ein neuer Satz 2 in den § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusam-

men, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Im dann neuen Satz 5 wird das Wort „Satz 3“ durch das Wort „Satz 4“ ersetzt.

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 6, der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

Im dann neuen Satz 7 wird das Wort „Satz 5“ durch das Wort „Satz 6“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 7. März 2019 in Kraft

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 27.09.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 68 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019

Im Advent 2019 stellt das katholische Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Friede! Mit Dir“. Im Kontext der Amazonas-Synode, die im Oktober 2019 im Vatikan stattgefunden hat, richtet Adveniat dabei den Blick auf die Armen insbesondere in Amazonien – in Peru, Bolivien, Kolumbien und Venezuela. Sie leiden vor allem unter der ausbeuterischen Zerstörung ihrer Lebensumwelt, unter Unfrieden und Diskriminierung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2019 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (1. Dezember 2019) mit einem Gottesdienst im Münster Unserer Lieben Frau in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an: www.adveniat.de/gestaltungshilfen. Dem Pfarrbrief kann neben dem Beileger auch die Spendentüte beigefügt werden. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/ material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers pas-

sen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Flüchtlingsfamilie aus Venezuela schildern.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2019“ vollständig bis spätestens zum 6. Januar 2020 auf das Konto bei der Bank im Bistum Essen eG, IBAN DE31360602950066401022, BIC GENODED1BBE zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 69 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10.11.2019

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2019) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2019 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 70 Anschrift der Außenstelle des Bischöflichen Offizialates Münster in Essen

Die Anschrift lautet:
Bischöfliches Offizialat
Außenstelle Essen
Zwölfling 14
45127 Essen
Telefon: 0201/2204 -332, -333
Telefax: 0201/2204 -290
E-Mail: offizialat@bistum-essen.de

Kirchliche Nachrichten

Nr. 71 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt am:

15.05.2019 Winkelmann, Roland, nach Entpflichtung zum 31.05.2019 von seiner Beauftragung als Pastor der Gemeinde St. Judas Thaddäus in Duisburg-Buchholz, Bestätigung seiner Ernennung zum Pfarrer der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg;

15.05.2019 Brandt, Hermann-Josef, nach Entpflichtung zum 31.05.2019 von seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Peter und Paul in Duisburg-Huckingen und Bestätigung seiner Ernennung, mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor auf Pfarreebene mit einem pastoralen Schwerpunkt für die Regionen Duisburg-Huckingen und Duisburg-Hüttenheim zum 01.06.2019, gleichzeitig Bestätigung seiner Ernennung zum Spiritual der ständigen Dia-

kone in Ausbildung und Einsatz mit einem Beschäftigungsumfang von 25 %;

15.05.2019 Schragmann, Rolf, nach Entpflichtung zum 31.05.2019 von seiner Beauftragung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in den Gemeinden St. Dionysius in Duisburg-Mündelheim und St. Stephanus in Duisburg-Ungelsheim-Hüttenheim und Bestätigung seiner Ernennung als Pastor an der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg, als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor auf Pfarreebene mit einem pastoralen Schwerpunkt für die Regionen Duisburg-Mündelheim und Duisburg-Serm zum 01.06.2019;

15.05.2019 Löw, Thomas, nach Entpflichtung zum 31.05.2019 von seiner Beauftragung als Diakon mit Koordinierungsaufgaben für die Gemeinde St. Franziskus in Duisburg-Großenbaum und Bestätigung seiner Ernennung zum Diakon an der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg, als Diakon mit Koordinierungsaufgaben

- für die Regionen Duisburg-Großenbaum und Duisburg-Rahm tätig zu werden zum 01.06.2019;
- 15.05.2019 Bongardt, Ingeborg, nach Entpflichtung zum 31.05.2019 von ihrer Beauftragung als Gemeindereferentin mit Koordinierungsaufgaben für die Gemeinde St. Josef in Duisburg-Wedau und Bestätigung ihrer Ernennung zur Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Judas Thaddäus in Duisburg, als Gemeindereferentin mit Koordinierungsaufgaben für die Region Duisburg-Wanheim tätig zu werden zum 01.06.2019;
- 17.06.2019 Uellenberg, André, für die Dauer von vier Jahren zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Dionysius in Essen zum 01.08.2019;
- 21.06.2019 Knickmann-Kursch, Hans-Georg, Bestätigung seiner Ernennung zum Pastoralreferenten am Sozialpastoralen Zentrum Gelsenkirchen mit einem Beschäftigungsumfang von 75 % und mit den anderen 25 % Beschäftigungsumfang ist er in der Pastoral der Pfarrei St. Joseph tätig;
- 21.06.2019 Strozyk, Maximilian, nach Entpflichtung zum 30.06.2019 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Kaplan an der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid und seiner Beauftragung für die Gemeinden St. Maria Magdalena und St. Marien in Bochum-Wattenscheid-Höntrop, zum Diözesankuraten der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) im Bistum Essen zum 01.07.2019 mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % für den Zeitraum von 3 Jahren; gleichzeitig zum 26.08.2019 als Schulseelsorger am Schulzentrum Am Stoppenberg in Essen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %, zusätzlich als Subsidiar an der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid. Darüber hinaus zum 01.07.2019 zum rector ecclesiae der Hauskapelle der Jungen Kirche cross#roads an St. Ignatius in Essen;
- 24.06.2019 Vidovic, Dragica, nach Entpflichtung zum 31.07.2019 von ihren Aufgaben als Gemeindereferentin in der Seelsorge für die kroatischsprachigen Katholiken in Gelsenkirchen, Gladbeck, Bochum und Wattenscheid sowie in den Pfarreien St. Peter und Paul in Hattingen und St. Peter und Paul in Witten-Sprockhövel-Wetter, gleichzeitige Bestätigung ihrer Ernennung als Gemeindereferentin an der Propsteipfarrei St. Augustinus mit einem Beschäftigungsumfang von 100 %, befristet bis zum 31.07.2020;
- 10.07.2019 Kampmann, Michael, Bestätigung seiner Ernennung zum Pastoralreferenten an der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen; mit Wirkung zum 15.08.2019 wird er mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Krankenhausseelsorge am Marienhospital Gelsenkirchen GmbH bis auf weiteres die Vertretung des Krankenhausseelsorgers übernehmen. Mit weiteren 50 % Beschäftigungsumfang bleibt er in der Krankenhausseelsorge an den Kliniken Essen-Mitte, Ev. Huysdens-Stiftung, tätig;
- 18.07.2019 Riebartsch OSCam, P. Norbert, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Gertrud in Essen, mit einem schwerpunktmäßigen Auftrag als Krankenhausseelsorger im Elisabeth-Krankenhaus in Essen-Huttrop und im Geriatriezentrum „Haus Berge“ in Essen-Bergeborbeck mit Wirkung zum 01.08.2019.

Es wurden entpflichtet am:

- 17.06.2019 Seng, Ulrich, DDr. theol., zum 31.07.2019 von seinem Amt als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Dionysius in Essen und der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Michael in Essen-Dellwig und Versetzung in den Ruhestand. Gleichzeitig Entpflichtung von seiner Ernennung zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Dionysius in Essen;
- 08.07.2019 Flehmig, Gerhard, von seiner Ernennung als Krankenhausseelsorger am Marienhospital in Gelsenkirchen zum 31.07.2019 und Versetzung in den einstweiligen Ruhestand;
- 11.07.2019 Kumpf, Willi, nach Vollendung seines 75. Lebensjahres im August 2019 von seiner seelsorglichen Hilfe in der Pfarrei St. Franziskus in Bochum.

Todesfälle

Am Montag, 16. September 2019 verstarb Ludger Marquardt.

Der Verstorbene, der zuletzt in Bochum gewohnt hat, wurde am 28. März 1948 ebenfalls in Bochum geboren.

Nach einer Ausbildung zum Buchhändler war Ludger Marquardt bei mehreren Buchverlagen in München beschäftigt. Berufsbegleitend bildete er sich zum Betriebswirt fort und besuchte im Anschluss daran die Werbefachschule, so dass er später als Werbeleiter in einem Verlag arbeitete.

In München lernte er die Cursillo-Bewegung kennen und war mit großer Freude als Mitarbeiter bei Glaubenskursen tätig. Auf diesem geistlichen Weg fand Ludger Marquardt zu seiner Berufung zum Diakon.

Am 23. September 1995 wurde er in München zum Ständigen Diakon geweiht und war dann in der Folge bis zum Jahr 2011 als Diakon im Hauptberuf in mehreren Pfarreien in München sowie als Beauftragter für die Altenseelsorge im Dekanat Ottobrunn tätig.

Aus gesundheitlichen Gründen musste er bereits im Alter von 63 Jahren in den Ruhestand treten. Daraufhin zog er zurück in seine Heimat nach Bochum. Zuletzt wurde er hier im Marienstift gepflegt. Der gute Kontakt in sein Inkardinationsbistum München und Freising bestand auch in dieser Zeit seines Ruhestandes weiter.

Ludger Marquardt war ein geistlicher Mensch, der durch das Leben aus dem Glauben bewegt war und so als Christ und Diakon für die Menschen in seiner Umgebung gewirkt hat.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem katholischen Friedhof hinter der Kirche St. Franziskus, an der Hasenkampstraße in Bochum-Weitmar.

Am Montag, dem 07. Oktober 2019 verstarb Hubert Nowald.

Der Verstorbene, der in Mülheim gewohnt hat, wurde am 16.08.1948 in Luckau (Brandenburg) geboren und am 22.11.1992 in Essen zum Diakon geweiht. Nach einer Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann, dem Fachhochschulabschluss als Betriebswirt und weiteren wirtschaftswissenschaftlichen Studien war Hubert Nowald in leitender Funktion einer Einzelhandelsfirma, als Rechtssekretär der Deutschen Angestellten Gewerkschaft sowie als Personalreferent, Personalleiter und Personalentwickler für verschiedene Unternehmen sowie selbständig als Personalberater tätig.

Nach seiner Weihe im Jahr 1992 wurde er als Diakon mit Zivilberuf für den Dienst in der Pfarrei St. Mariä Geburt in Essen beauftragt. Von 2003 bis 2010 war er als Diakon in der Pfarrei St. Antonius in Essen-Frohnhausen eingesetzt. Im Jahr 2010 übernahm Hubert Nowald die Aufgabe als Diakon in der Propsteipfarrei St. Gertrud von Brabant in Bochum-Wattenscheid. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2016 war er als Diakon im besonderen Dienst in der Gemeinde Christ König in der Pfarrei St. Barbara in Mülheim weiterhin seelsorglich tätig.

Diakon Nowald übte sein Diakonenamt mit Leib und Seele für die Menschen an verschiedenen Orten des Ruhrbistums aus. Über lange Jahre engagierte er sich, u.a. bis zuletzt in der Diakonatskommission, für seine Berufsgruppe. Dabei behielt er auch die Diözese in ihrer Gesamtheit und die Lebenswirklichkeiten darüber hinaus im Blick. In seinen zahlreichen Aufgaben im Zivilberuf und als Diakon blieb ihm immer seine Familie wichtig, die ihn in seiner Berufung mitgetragen hat.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Alten Dümptener Friedhof am Schildberg in Mülheim.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

